

**Prüfungsordnung (Satzung)**  
**der**  
**Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**  
**für Studierende der**  
**Agrarwissenschaften**  
**mit den Abschlüssen**  
**Bachelor of Science und**  
**Master of Science**

**mit Änderungen vom 27. März 2007**

(Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Bachelor of Science in Agrarwissenschaften bzw. Master of Science in Agrarwissenschaften eingeschrieben sind, können die Bachelorprüfung bis drei Jahre bzw. die Masterprüfung bei eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung mit der Maßgabe ablegen, dass § 8 (1), 10 (3) und 11 (2) der neuen Prüfungsordnung Anwendung finden. Über Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.)

**Prüfungsordnung (Satzung)**  
der  
Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der  
Agrarwissenschaften  
mit den Abschlüssen  
Bachelor of Science und  
Master of Science

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika des Landes Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung 4.Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S.416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Mai 2000 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erster Teil:**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau der Studiengänge und Prüfungsaufbau
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfpersonen und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Modulprüfung
- § 8 Wiederholungen
- § 9 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 Versäumnis und Rücktritt bei Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 16 Zusatzprüfungen
- § 17 Zeugnis, Bescheinigung und Urkunde
- § 18 Internationale Einordnung eines Abschlusses (Diploma Supplement)

### **Zweiter Teil: Bachelorprüfung**

- § 19 Art und Umfang der  
Bachelorprüfung
- § 20 Bestehen der Bachelorprüfung

### **Dritter Teil: Masterprüfung**

- § 21 Zugang zum Masterstudium
- § 22 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 23 Bestehen der Masterprüfung

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

§ 24 In-Kraft-Treten, Aufhebungen und Übergangsvorschriften

### **Anlagen 1 bis 3**

#### **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) Das Studium der Agrarwissenschaften ermöglicht zwei berufsqualifizierende akademische Abschlüsse.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Grundlagen und Methoden der Agrarwissenschaften in ihren Praxisbezügen beherrscht.

(3) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation in den Agrarwissenschaften erworben hat.

##### **§ 2 Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

##### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau der Studiengänge und Prüfungsaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt

1. bis zum Abschluss des Studienganges Bachelor of Science einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre und
2. bis zum Abschluss des Studienganges Master of Science einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit weitere eineinhalb Jahre.

(2) Der Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Das eineinhalb Jahre umfassende Grundstudium beinhaltet die Module der Propädeutika und die Module der Grundlagen aller Fachrichtungen in den Agrarwissenschaften (Anlage 1). Das eineinhalb Jahre umfassende Hauptstudium beinhaltet die Module zur Spezialisierung in einer der Fachrichtungen

1. Nutzpflanzenwissenschaften,
2. Nutztierwissenschaften,
3. Agrarökonomie und Agribusiness oder
4. Umweltwissenschaften

(3) Im Abschluss Bachelor of Science gibt es in jeder Fachrichtung Kernfächer. Sie umfassen jeweils zwei Module, die mit Modulprüfungen abgeschlossen werden. Der Katalog der zu der jeweiligen Fachrichtung gehörenden Kernfächer sowie der zum jeweiligen Kernfach gehörenden Module mit deren Anzahl an Prüfungsleistungen ist in Anlage 2 aufgeführt. Ein Modul umfasst ein Lehrangebot im Umfang von sechs ECTS-Punkten.

(4) Zur Vorbereitung auf die wissenschaftliche Ausbildung ist ein insgesamt vier Monate umfassendes Betriebspraktikum abzuleisten. Hierüber ist von der oder dem Studierenden ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Näheres regelt die Praktikantenordnung.

(5) Der Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science beinhaltet die Module für ein einjähriges wissenschaftliches Vertiefungsstudium in einer der Fachrichtungen

1. Nutzpflanzenwissenschaften,
2. Nutztierwissenschaften,
3. Agrarökonomie und Agribusiness oder
4. Umweltwissenschaften

sowie die ein halbes Jahr umfassende Erstellung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).

(6) Im Abschluss Master of Science gibt es in jeder Fachrichtung Kernfachmodule, die mit Modulprüfungen abgeschlossen werden. Der Katalog der zu der jeweiligen Fachrichtung gehörenden Kernfachmodule mit deren Anzahl an Prüfungsleistungen ist für den Masterstudiengang in Anlage 3 aufgeführt. Ein Modul umfasst ein Lehrangebot im Umfang von sechs ECTS-Punkten.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und erledigt die sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann ihr respektive ihm einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätskonvent über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. Vier stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren einschließlich Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, soweit sie hauptamtlich Tätige und regelmäßig in der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät Lehrende sind,

2. ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Privat-Dozentinnen und Privat-Dozenten oder des wissenschaftlichen Dienstes sowie
  3. zwei Mitglieder ohne Stimmrecht aus dem Kreis der Studierenden.
  4. die oder der Fakultätsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen ohne Stimmrecht
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (4) Der Fakultätskonvent bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Vertreterin oder dessen Vertreter aus den unter Absatz 2 Nr.1 genannten Mitgliedern.
- (5) Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nr. 1 - 3 sowie Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätskonvent aus dem Kreis der am Studiengang Beteiligten benannt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind als Zuhörende in mündlichen Prüfungen zugelassen.

## **§ 5**

### **Prüfpersonen und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss benennt die Prüfpersonen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der Prüfpersonen vom Prüfungsausschuss bestellt. Zu Prüfpersonen dürfen grundsätzlich nur die Personen aus dem in § 4 Abs. 2 Nr.1 angegebenen Personenkreis benannt werden. Sofern triftige Gründe es erfordern, können auch andere Prüfpersonen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf angemessene Vertretung der Teilgebiete des Prüfungsstoffes.

(3) Die Namen der Prüfpersonen werden spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des agrarwissenschaftlichen Studiums an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann erforderlichenfalls Auflagen machen. Im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science können alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums und die Hälfte der Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, im Kernfachbereich jedoch höchstens 40% der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Im Studiengang mit dem Abschluss Master of Science kann die Hälfte, im Kernfachmodulbereich jedoch höchstens 40 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(2) Von Gleichwertigkeit ist auszugehen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Die Anrechnung soll über das ECT-System erfolgen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dies beantragt. Die Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 und kann für die Anrechnung Auflagen machen.

## **§ 7 Modulprüfung**

(1) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen für Modulprüfungen richten sich grundsätzlich nach den Angaben in den Anlagen und den Aushängen der Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls unternommenen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Ist eine Prüfungsleistung einer Modulprüfung „nicht bestanden“, wird dies durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses im Anschluss an den Prüfungstermin beziehungsweise -zeitraum bekannt gegeben.

## **§ 8 Wiederholungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss von der oder dem Studierenden gemäß § 10 gestellt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur als mündliche Prüfung erfolgen.

(3) Abschlussarbeiten können nur einmal wiederholt werden.

(4) Wird die erste Modulprüfung aus dem Wahlbereich nicht bestanden, so kann ein anderes Wahlmodul gewählt werden; dies hat binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des ersten Prüfungsversuches zu erfolgen. Diese Option kann nur einmal beansprucht werden.

## **§ 9 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine liegen grundsätzlich innerhalb der vom Fakultätskonvent festgelegten Prüfungszeiträume; sie werden durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben.

## **§ 10**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) Zu einer Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. die Hochschulzugangsberechtigung vorweist,
  2. im Studiengang der Agrarwissenschaften an der Universität Kiel oder an einer der durch Kooperationsvereinbarungen mit der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät verbundenen Einrichtungen und Hochschulen eingeschrieben ist und
  3. eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass bisher keine Bachelor- oder Masterprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren läuft.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer Prüfungen, die den Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs dieser Ordnung entsprechen, endgültig nicht bestanden hat; zu Modulprüfungen im Masterstudium wird darüber hinaus auch nicht zugelassen, wer Diplom-, oder Masterprüfungen in diesem oder fachlich verwandten Studiengängen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Zu Modulprüfungen muss die Kandidatin oder der Kandidat sich im Prüfungsamt während des Anmeldezeitraumes anmelden. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die außerhalb der Prüfungszeiträume abgenommen werden, regelt die für die Leitung des Moduls verantwortliche Prüfperson.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Form der Anmeldung entscheidet der Fakultätskonvent. Die Entscheidung wird durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegeben.
- Dem Antrag sind beizufügen
1. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen,
  2. die Angabe der gewählten Fachrichtung und im Abschluss Bachelor of Science der gewählten Kernfächer,
  3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  4. eine Erklärung dazu, dass die in Absatz 2 genannten Hinderungsgründe nicht vorliegen.
  5. der Nachweis des abgeleisteten Betriebspraktikums gem. § 3 Abs. 5 bei der letzten Modulprüfung im Studiengang Bachelor of Science.
  6. die Nachweise der bestandenen Modulprüfungen in den Fächern der Propädeutika bei der Anmeldung von Modulprüfungen des Hauptstudiums im Studiengang Bachelor of Science.
- (5) Ist ein Praktikum Bestandteil eines Moduls, kann der zuständige Dozent oder die zuständige Dozentin die Abnahme der Prüfungsleistung verweigern, wenn eine regelmäßige Teilnahme am Praktikum nicht gegeben war. Eine regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende mehr als zwei Termine ohne Angabe triftiger Gründe versäumt hat.



## **§ 11**

### **Versäumnis und Rücktritt bei Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund
1. nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
  3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die Entscheidung, ob die vorgetragenen Gründe als triftig anerkannt werden, obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## **§ 12**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie respektive er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie respektive er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Es können auch mehrere mündliche Modulprüfungen in einer gemeinsamen Prüfung abgelegt werden. Dann beträgt die Dauer der mündlichen Modulprüfung 30 bis 60 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfpersonen oder vor einer Prüfperson in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten am Tage der Prüfung bekanntzugeben und zu begründen.
- (5) Studierende können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende bei einer mündlichen Prüfungsleistung zugelassen werden, wenn die Kandidaten dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen haben.

## **§ 13**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In einer schriftlichen Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie respektive er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfpersonen bis drei Wochen nach der Abgabe zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen mit einer Gewichtung von 50% und weniger werden von einer Prüfperson bewertet. Im Falle des

Nichtbestehens sind sie von einer zweiten Prüfperson zu bewerten.

(5) Die Klausur kann teilweise oder ganz in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt werden.

## **§ 14**

### **Abschlussarbeit**

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang ist die Bachelorarbeit, im Masterstudiengang die Masterarbeit.

(2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit werden in der Regel von zwei Prüfpersonen bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die Bachelor- oder Masterarbeit nicht an der Universität Kiel angefertigt worden, so kann der Prüfungsausschuss eine externe Prüfperson bestimmen.

(4) Nach der Anmeldung der Abschlussarbeit durch eine Prüfperson erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Thema und Abgabezeitpunkt schriftlich der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie respektive er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 15**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung**

(1) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Anlagen 1 bis 3. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Modulnote

bis 1,5 = sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Für die Bachelorprüfung und die Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus dem gemäß § 19 Abs. 5 und § 21 Abs. 4 gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die Module und die Abschlussarbeit. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 16**

### **Zusatzprüfungen**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Sie oder er wählt dabei aus dem Angebot der seinem Studiengang zugeordneten Module. Zusatzprüfungen können bis zu einem halben Jahr nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzlich bescheinigt; die Ergebnisse werden jedoch nicht mit in die Gesamtnote einbezogen. Bei der Anmeldung zur Modulprüfung muss die beabsichtigte Verwendung der Zusatzprüfung beim Prüfungsamt schriftlich bekannt gemacht werden.

## **§ 17**

### **Zeugnis, Bescheinigung und Urkunde**

(1) Über eine bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Voraussetzung ist der Nachweis über das absolvierte Betriebspraktikum. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten erhält sie respektive er innerhalb von drei Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung mindestens eine vorläufige Bescheinigung über den bestandenen Abschluss. Bescheinigt wird:

1. der Studiengang und die Fachrichtung,
2. die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die Namen der Prüfpersonen,
3. das Thema, die Art und der Umfang sowie die Note der Abschlussarbeit,
4. auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Studiendauer und
5. die Gesamtnote für den Bachelor- oder Masterstudiengang.

(2) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von den Kandidaten im Prüfungsamt abzuholen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(3) Ist die Bachelor- oder die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Nach Exmatrikulation oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass gegebenenfalls die Bachelor- oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Urkunde, die den erlangten akademischen Grad bezeugt und das Datum des Zeugnisses enthält. Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(6) Für den Abschluss Master of Science kann eine Bescheinigung für die Gleichwertigkeit mit dem akademischen Grad Diplom-Agraringenieurin oder Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

## **§ 18**

### **Internationale Einordnung eines Abschlusses (Diploma Supplement)**

(1) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

(2) Sie enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät.
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeit).
6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium).
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
8. Einordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät in das nationale Hochschulsystem.

## **Zweiter Teil: Bachelorprüfung**

### **§ 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
  1. 15 Modulprüfungen des Grundstudiums (entspricht 90 ECTS-Punkten)
  2. 13 Modulprüfungen des Hauptstudiums (entspricht 78 ECTS-Punkten) und
  3. der Bachelorarbeit (entspricht 12 ECTS-Punkten)
  
- (2) Die Modulprüfungen des Grundstudiums ergeben sich aus Anlage 1.
  
- (3) Die Modulprüfungen des Hauptstudiums setzen sich wie folgt zusammen
  1. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt vier der Fachrichtung zugeordnete Kernfächer mit den diesen gemäß Anlage 2 zugeordneten Modulen aus.
  
  2. Fünf weitere Module (Wahlbereich) wählt sie oder er aus den in der Anlage 2 aufgeführten Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann sie oder er bis zu zwei Module aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten wählen, sofern sie im Umfang und Anforderungen den Modulen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät entsprechen.
  
- (4) Die Module der Kernfächer und des Wahlbereiches der Fakultät werden mit Namen und den zugehörigen Prüfungsleistungen zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gemacht.
  
- (5) Die Modulprüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote einfach gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifachem Gewicht in die Gesamtnote ein.
  
- (6) Die Bachelorarbeit ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, deren Ergebnisse in einer schriftlichen Arbeit festgehalten werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um drei weitere Wochen verlängern.
  
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Zulassung des Themas zurückgegeben werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur dann möglich, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ausgegeben.
  
- (8) Die Bachelorarbeit ist nach ihrer Abgabe in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfperson zu bewerten.
  
- (9) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen des Grundstudiums aus Anlage 1 bestanden hat.

## **§ 20**

### **Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

### **Dritter Teil: Masterprüfung**

## **§ 21**

### **Zugang zum Masterstudium**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist

1. ein Bachelorabschluss (B.Sc.) mindestens mit der Note „gut“ (2,5), der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung entspricht oder
2. der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang.

Für Studierende aus verwandten Studiengängen können durch den Prüfungsausschuss Auflagen bei der Auswahl der Wahlmodule gemacht werden.

## **§ 22**

### **Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. zehn Modulprüfungen des wissenschaftlichen Vertiefungsstudiums (entspricht 60 ECTS-Punkten) und
2. der Masterarbeit (entspricht 30 ECTS-Punkten).

(2) Die Modulprüfungen des Masterstudiengangs setzen sich wie folgt zusammen:

1. In den Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften und Umweltwissenschaften wählt die Kandidatin oder der Kandidat sechs der Fachrichtung zugeordnete Kernfachmodule gemäß Anlage 3 aus. In der Fachrichtung Umweltwissenschaften sind die ersten vier genannten Kernfachmodule obligat.
2. In der Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness wählt die Kandidatin oder der Kandidat eine der Fachrichtung zugeordnete Profilierung und sechs der Fachrichtung (Profilierung) zugeordnete Kernfachmodule gemäß Anlage 3 aus.
3. Vier weitere Module (Wahlbereich) wählt sie oder er unabhängig von der Fachrichtung gem. Nr. 1 und 2 aus den in der Anlage 3 aufgeführten Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Master-Studiengängen der Fakultät. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann sie oder er zwei Module aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten wählen, sofern diese in Umfang und Anforderungen den Modulen der Studiengänge der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät entsprechen.

(3) Die Kernfachmodule der Fachrichtungen und des Wahlbereiches der Fakultät werden mit Namen und den zugehörigen Prüfungsleistungen zwei Wochen vor Beginn der

Vorlesungszeit vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gemacht.

(4) Jede Modulprüfung wird einfach, die Masterarbeit fünffach gewichtet.

(5) Die Masterarbeit besteht aus einer selbständigen Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung, deren Ergebnisse in einer schriftlichen Arbeit festgehalten werden. Studierende des Masterstudiengangs können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit an einer ausländischen Hochschule anfertigen. Bei der Bewertung der Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen aus anderen Institutionen zur Beurteilung hinzuziehen.

(6) Die Gesamtbearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um sechs weitere Wochen verlängern.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von sechs Wochen nach Zulassung des Themas zurückgegeben werden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur dann möglich, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht worden ist. Die Masterarbeit ist nach ihrer Abgabe in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

## **§ 23**

### **Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

## **§ 24**

### **In-Kraft-Treten, Aufhebungen und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ausnahme des Dritten Teils am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Dritte Teil tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Die Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende der Agrarwissenschaften an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S.377) wird außer für die in Absatz 3 genannten Fälle mit Ablauf des 30. September 2001 aufgehoben.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Diplom-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben sind, können die Diplomprüfung bis fünf Jahre nach Aufhebung der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung mit der Maßgabe ablegen, dass Teile des Lehrangebotes nach Anlage 1 und 2 der bisherigen Diplomprüfungsordnung durch Teile des Lehrangebotes nach den Anlagen 1 bis 3 der Bachelor-/ Masterprüfungsordnung ersetzt werden können; über Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit

Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die der studienplanmäßigen Fachsemesterzahl der in Satz 1 genannten Studierenden entsprechen, kann die Diplomprüfung nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung mit den in Satz 1 genannten Maßgaben abgelegt werden.

(4) Die Studienordnung (Satzung) der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Diplom-Studiengangs Agrarwissenschaften vom 17.September 1993 (NBI. MWFK ./MFBWS. Schl.-H. 1994 S.60), geändert durch Satzung vom 29.August 1994 (NBI. MWFK./MFBWS. Schl.-H. S.336) wird mit Ablauf des 30.September 2001 aufgehoben.

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des in Kraft tretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Bachelor of Science in Agrarwissenschaften eingeschrieben sind, können die Bachelorprüfung bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ablegen.

(6) Studierende, die das Studium vor in Kraft treten dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel begonnen haben und sich mindestens im 3. Fachsemester befinden, können nach einer Studienberatung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses das Masterstudium beginnen, auch wenn die Eingangshürde der Note „gut“ (2,5) im Bachelor-Abschluss nicht erreicht worden ist; diese Regelung gilt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Absatz 1 HSG wurde mit dem Schreiben vom 14.März 2001 erteilt.

Kiel, den 10.April 2001

Der Dekan

der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. E. Kalm